

Eingangs:
2318 Rd

Kleine Anfrage 20/8320

Dr. Dr. Rainer Rahn vom 20.04.22

Lebensmittelkontrollen in Hessen – Teil 1
und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete aktuell über einen Lebensmittelbetrieb in Gernsheim (Kreis Groß-Gerau), der mit Listerien kontaminiertes Gemüse an Kliniken geliefert hatte. Mehrere Personen erkrankten, ein Patient war verstorben. Die zuständige Kreisverwaltung erklärte, dass der Betrieb seit zwei Jahren nicht mehr kontrolliert worden sei, obwohl die Vorschriften zwei Kontrollen im Jahr vorsehen. Vor zwei Monaten wurde der Gernsheimer Betrieb anlassbezogen überprüft, wobei sich schwerwiegende Mängel zeigten. Als Folge wurde die Einstellung des Schneidebetriebs angeordnet, der Handel mit Obst und Gemüse wurde jedoch nicht untersagt. Eine Sprecherin des zuständigen Kreises verwies darauf, dass im Rahmen der Corona-Pandemie Lebensmittelkontrolleure und Amtstierärzte zeitweise für andere Aufgaben eingesetzt worden seien.

Bereits im Jahr 2019 gab es zahlreiche Erkrankungs- und drei Todesfälle infolge Infektionen durch Listerien, die durch den nordhessischen Wursthersteller Wilke verursacht worden waren. Dies war für die Landesregierung Anlass gewesen, die Lebensmittelkontrollen zu intensivieren. Hierzu führte die zuständige Ministerin in einer Pressekonferenz am 19.04.2022 u.a. aus, dass die „Task force Lebensmittelsicherheit“ und die zuständigen Regierungspräsidien „gestärkt“ worden seien, das Kontrollkonzept erweitert und zusätzliche Schulungen für Veterinäre durchgeführt worden seien. Im aktuellen Fall sei der betroffene Betrieb nach Bekanntwerden der Vorfälle geschlossen worden.

Der Hessische Rechnungshof hatte erst kürzlich erhebliche Defizite in der Lebensmittelüberwachung festgestellt, da die kommunalen Veterinärämter aktuell nicht in der Lage sind, ihren Aufgaben im Bereich Lebensmittelkontrollen wahrzunehmen. Ein erheblicher Teil der Betriebskontrollen waren nicht vorgenommen worden, die „Erfüllungsquote“ bei den Überprüfungen lag 2019 bei 69 %, in 2020 sogar unter 60 %. In Schulen und Kitas wurden sogar 90 % der vorgesehenen Kontrollen nicht durchgeführt. Seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Lebensmittelkontrollen auf die Kommunen entscheiden diese über die Stellenplanung und Ausstattung ihrer Ämter, haben jedoch immer wieder die unzureichende finanzielle Ausstattung bemängelt.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Im Fall des Listerioseausbruchs in Gernsheim im Landkreis Groß-Gerau hat das Hessische Verbraucherschutzministerium als Oberste Fachaufsicht gemeinsam mit der Task-Force Lebensmittelsicherheit sofort gehandelt und die Aufklärung in die Wege geleitet. Infolge der stringenten Ausbruchsermittlungen durch die Task-Force Lebensmittelsicherheit konnte ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch frühzeitig erkannt und weitere Infektionen verhindert werden. Das Sicherheitsnetz, das nach dem Fall Wilke eingezogen wurde, hat gegriffen.

Die schnelle und tiefgreifende Aufklärungsarbeit der hessischen Landesbehörden entlässt die Lebensmittelunternehmen jedoch nicht aus ihrer Verantwortung – im Gegenteil: Führen

Ermittlungsarbeiten zu Unternehmen, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen, sichere Lebensmittel auf den Markt zu bringen, wird die Hessische Lebensmittelüberwachung dies zur Anzeige bringen. Im Fall des Listerioseausbruchs im Betrieb in Gernsheim hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen.

Das Hessische Verbraucherschutzministerium begrüßt ausdrücklich, dass die Kreise allein zwischen den Jahren 2018 bis 2020 mehr als 10 % zusätzliches Personal eingestellt haben. Auch der Kreis Groß-Gerau hat sogar mit einer Kontrollquote von rund 90 % im Jahr 2019 drei weitere Stellen nach dem Fall Wilke geschaffen. Dass die Kontrolltätigkeit des Kreises im in Rede stehenden Betrieb in den letzten zwei Jahren defizitär war, kann daher nicht primär an einem Personalmangel gelegen haben. Der Landkreis hat Versäumnisse selbst eingeräumt und zugesichert, weitere Aufklärung zu betreiben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen war der – in der Presse namentlich erwähnte – südhessische Lebensmittelbetrieb seit zwei Jahren nicht mehr kontrolliert worden?

Nach den dem Verbraucherschutzministerium vorliegenden Informationen wurden seitens des Landkreises Groß-Gerau im Jahr 2019 zwei Plankontrollen und zu Beginn des Jahres 2020 eine Plankontrolle durchgeführt.

Die Frage, warum nach Februar 2020 etwa zwei Jahre lang keine Plankontrolle durchgeführt wurde, kann nur von der für die Kontrollen zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Groß-Gerau beantwortet werden. Die (Mit-)Kontrolle des Betriebs lag nicht in der Verantwortung des Regierungspräsidiums (RP), da es sich um einen regional tätigen Hersteller pflanzlicher Lebensmittel und nicht um einen EU-zulassungspflichtigen Betrieb handelt. Das RP Darmstadt hatte daher keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Landkreises zu diesem Betrieb.

Frage 2. Hatte die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die Landesregierung Kenntnis von der unzureichenden Kontrolle des unter 1. genannten Betriebes?

Dem Verbraucherschutzministerium und dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP DA) waren vor der E-Mail der Task-Force Lebensmittelsicherheit (TF-LMS) vom 15. Februar 2022 keine Hinweise auf Hygienemängel in dem Betrieb bekannt.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche Maßnahmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Kenntnisnahme der unzureichenden Kontrollen ergriffen?

Entfällt.

Frage 4. Aus welchen Gründen wurde bei dem Gernsheimer Betrieb nach Feststellung der erheblichen Mängel nicht auch der Handel mit Obst und Gemüse untersagt?

Beim Handel werden die beanstandeten Räume des Schneidebetriebs nicht genutzt. Außerdem besteht bei unverarbeitetem Obst und Gemüse und in Plastik verschweißten Verpackungen anderer Betriebe keine Gefahr, dass Listerien über die Schnittflächen des Gemüses eindringen und sich vermehren können.

Frage 5. Hatte die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die Landesregierung Kenntnis von der unzureichenden Kontrolldichte der Lebensmittelkontrollen im Landkreis Groß-Gerau?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: seit wann hatte die Landesregierung Kenntnis von der unzureichenden Kontrolldichte der Lebensmittelkontrollen im Landkreis Groß-Gerau?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Die Kontrollzahlen des vergangenen Jahres werden von den Regierungspräsidien jährlich im April des Folgejahres abgefragt. Die Sollerfüllung bei den Plankontrollen wird auf der Grundlage der aktuellen Risikoeinstufung berechnet. Außerdem müssen die Landkreise den Regierungspräsidien eine mangelhafte Sollerfüllung erklären und erläutern, wie sie die Kontrollzahlen in Zukunft steigern werden.

Die Landesregierung hatte im Februar und März 2022 nur Kenntnis der Zahlen bis einschließlich des Jahres 2020. Die Zahlen des Jahres 2021 lagen noch nicht vor.

Die unzureichende Kontrollenerfüllung von ca. 50 % im Jahr 2020 hatte sich im Landkreis Groß-Gerau erst ab Kontrolljahr 2020 entwickelt und wurde z.T. mit der Corona-Pandemie erklärt. In den Vorjahren hatte die Sollerfüllung noch bei ca. 90 % gelegen.

Frage 7. Falls 5. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. angeordnet, um die Kontrolldichte zu erhöhen?

Die zuständigen Landesbehörden überprüfen seit vielen Jahren die Sollerfüllung der Vollzugsbehörden und lassen sich die Ursachen der mangelhaften Sollerfüllung und die Maßnahmen, wie sie die Kontrollzahlen in Zukunft erhöhen wollen, erläutern.

Mit Erlass vom 5. Februar 2019 wurden die Ämter aufgefordert, regelmäßig den Erfüllungsgrad unterjährig zu prüfen, um bei negativen Trends rechtzeitig gegensteuern zu können. Die Regierungspräsidien wurden gebeten, bei Bedarf jährlich im April des Folgejahres zu berichten und bei Bedarf fachaufsichtliche Gespräche mit den Amtsleitungen und den Behördenleitungen zu führen.

Am 27. Oktober 2020 wurden die Landrätinnen, Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kommunalen Lebensmittelüberwachung angeschrieben und über ihren Sollerfüllungsgrad des Jahres 2019 informiert. Landkreise mit zu niedrigen Erfüllungsquoten wurden aufgefordert, entweder die Kontrollzahlen durch mehr Personal oder durch effektiveren Einsatz des vorhandenen Personals zu steigern. Der Landkreis Groß-Gerau, der im Jahr 2019 ca. 90 % erreichte, wurde gebeten, mehr Personal einzustellen, um eine 100 % Kontrollquote zu erreichen.

Mit Erlass vom 5. Februar 2021 wurden alle Ämter, die ihr Kontroll Soll im Berichtsjahr 2020 nicht erfüllt hatten, aufgefordert, die vorgesehenen Korrekturmaßnahmen mitzuteilen.

Mit Erlass vom 16. März 2022 wurden die Regierungspräsidien zudem um Klärung von Ursachen und Hintergründen der auffällig stark variierenden Erfüllungsgrade der einzelnen Landkreise gebeten. Dabei sollten sie die Diskrepanzen zwischen Ämtern mit teilweise vergleichbarer Personalausstattung berücksichtigen. In Ergänzung der Berichtspflichten zu den Vorjahren muss seitdem auch die Risikoeinstufung überprüft und berichtet werden, wie die Kontrollquoten in den einzelnen Risikoklassen waren.

Frage 8. Falls 5. unzutreffend: aus welchen Gründen hatte die Landesregierung keine Kenntnis von der unzureichenden Kontrolldichte im Landkreis Groß-Gerau?

Entfällt.

Frage 9. Trifft es zu, dass während der Corona-Pandemie Personal aus dem Bereich Lebensmittelkontrollen zeitweise für andere Aufgaben – z.B. Corona-Kontakt-Nachverfolgung – eingesetzt worden war?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die fachfremden Einsätze des Personals zu beenden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landrätinnen und Landräte bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind mit der staatlichen Lebensmittelüberwachung beauftragt. Das bedeutet, dass die Kommunen die Organisationshoheit und die Personalhoheit über die Ausgestaltung der Veterinärbehörden vor Ort besitzen. Die Organisationshoheit umfasst das Recht, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung auch in Bezug auf die staatlich übertragenen Aufgaben selbst zu bestimmen. Die Personalhoheit umfasst das Recht, Bedienstete frei auszuwählen, zu befördern oder zu entlassen und den Einsatzbereich des Personals eigenständig festzulegen. Die Landesregierung ist nicht befugt, in die Personalhoheit der kommunalisierten Behörden einzugreifen. Die Frage kann deshalb nur vom zuständigen Landkreis Groß-Gerau beantwortet werden.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden wurden jedoch vom Hessischen Verbraucherschutzministerium am 16. April und 22. Juni 2020 auf dem Erlassweg aufgefordert, die Überwachung der Lebensmittel und Futtermittel trotz der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten, um die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen sowie deren Vertrauen in sichere Lebensmittel zu bewahren. Dabei sollte insbesondere die Risikoeinstufung der EU-zugelassenen Betriebe bei einer Priorisierung der Kontrolltätigkeit berücksichtigt werden. Risikobehaftete Betriebe sollten demnach vorrangig kontrolliert werden. In dem Zusammenhang wurde auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission vom 30. März 2020 verwiesen. Darin ist geregelt, dass im Falle von Störungen im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats ausnahmsweise amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten von behördlich ermächtigten Personen vorgenommen werden dürfen.

Eine Abfrage in den hessischen Lebensmittelüberwachungsbehörden im August 2020 hatte ergeben, dass der überwiegende Teil der Ämter unter Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen die Kontrolltätigkeiten seinerzeit wiederaufgenommen hatte.

Wiesbaden, 15.08.2022



Priska Hinz
Staatsministerin